

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
97/C 387/01	Urteil des Gerichtshofes vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-157/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Königreich der Niederlande, unterstützt durch Französische Republik und Irland (Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Einfuhrrechte für Elektrizität, die zur öffentlichen Versorgung bestimmt ist)	1
97/C 387/02	Urteil des Gerichtshofes vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-158/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Italienische Republik, unterstützt durch Französische Republik und Irland (Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität)	1
97/C 387/03	Urteil des Gerichtshofes vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-159/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Französische Republik, unterstützt durch Irland (Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität)	2
97/C 387/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-150/95: Portugiesische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 307/95 — Ölsaaten — Endgültige Referenzbeträge — Ausschluß der portugiesischen Erzeuger vom Ausgleich für Überschreitungen und Nichtnutzungen in der Gemeinschaft insgesamt — Nichtigkeitsklage)	2
97/C 387/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-375/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung — Besteuerung von Kraftfahrzeugen — Diskriminierung)	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 387/06	Urteil des Gerichtshofes vom 4. November 1997 in der Rechtssache C-337/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV gegen Evora BV (Marken- und Urheberrecht — Klage des Inhabers dieser Rechte gegen den Wiederverkäufer auf Unterlassung der Werbung für den weiteren Vertrieb des Erzeugnisses — Parfum)	3
97/C 387/07	Urteil des Gerichtshofes vom 4. November 1997 in der Rechtssache C-20/96: (Vorabentscheidungsersuchen des Social Security Commissioner): Kelvin Albert Snares gegen Adjudication Officer (Soziale Sicherheit — Beitragsunabhängige Sonderleistungen — Artikel 4 Absatz 2a und Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Unterhaltsbeihilfe für Behinderte — Mangelnde Exportierbarkeit)	4
97/C 387/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 6. November 1997 in der Rechtssache C-116/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Reisebüro Binder GmbH gegen Finanzamt Stuttgart-Körperschaften (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Grenzüberschreitender Personenverkehr — Ort und Grundlage der Besteuerung der Beförderungsleistung)	5
97/C 387/09	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 6. November 1997 in der Rechtssache C-164/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Regione Piemonte gegen Saiagricola SpA (Verordnung (EWG) Nr. 797/85 — Unterschiedliche Behandlung von Einzelbetriebsinhabern und juristischen Personen)	5
97/C 387/10	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 6. November 1997 in der Rechtssache C-261/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello Venedig): Conserchimica Srl gegen Amministrazione delle Finanze dello Stato (Zollrecht — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Verjährungsfrist)	6
97/C 387/11	Rechtssache C-358/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 21. Oktober 1997	6
97/C 387/12	Rechtssache C-359/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 21. Oktober 1997	7
97/C 387/13	Rechtssache C-365/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 22. Oktober 1997	8
97/C 387/14	Rechtssache C-370/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 7. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit 1. The Polo/Lauren Company LP, New York, 2. Poloco SA, Paris, gegen Jürgen Denz, Inhaber der nicht protokollierten Einzelfirma Jeans & More	9
97/C 387/15	Rechtssache C-372/97: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Oktober 1997	10
97/C 387/16	Rechtssache C-374/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1997 in der Rechtssache Anton Feyrer gegen Landkreis Rottal-Inn, beteiligt: Landesanzwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 387/17	Rechtssache C-375/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce (Zweite Kammer) Tournai, vom 30. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit General Motors Corporation gegen Yplon SA	11
97/C 387/18	Rechtssache C-378/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arrondissementsrechtbank Rotterdam vom 30. Oktober 1997 in der Strafsache gegen Florus Ariël Wijsenbeek	11
97/C 387/19	Rechtssache C-379/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Sø- og Handelsret vom 31. Oktober 1997 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Upjohn SA, Dänemark, gegen Paranova A/S	12
97/C 387/20	Rechtssache C-380/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Präsidenten der Arrondissementsrechtbank Den Haag vom 4. November 1997 in dem Rechtsstreit Emesa Sugar (Free Zone) NV gegen 1. Königreich der Niederlande, 2. Niederländischer Staat, 3. Niederländische Antillen, 4. Aruba	12
97/C 387/21	Rechtssache C-381/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Nivelles (9. Kammer), vom 3. November 1997 in dem Rechtsstreit SA Belgocodex gegen Belgischer Staat	13
GERICHT ERSTER INSTANZ		
97/C 387/22	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 1997 in der Rechtssache T-331/94: IPK-München GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Zuschuß zur Finanzierung eines Vorhabens des ökologischen Fremdenverkehrs — Kürzung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Wiederholende Verfügung — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Begründung)	14
97/C 387/23	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Oktober 1997 in der Rechtssache T-229/94: Deutsche Bahn AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Eisenbahntransporte von Übersee-Containern — Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 — Kartell — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Geldbuße — Beurteilungskriterien — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Grundsatz der Rechtssicherheit)	14
97/C 387/24	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Oktober 1997 in den verbundenen Rechts-sachen T-213/95 und T-18/96: Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf (SCK) und Federatie Nederlandse Kraanverhuurbedrijven (FNK) gegen Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Mobile Kräne — Artikel 6 der Europäi-schen Menschenrechtskonvention — Wahrung eines angemessenen Zeitraums — Zer-tifizierungsregelung — Zumietverbot — Richtpreise — Verrechnungstarife — Geldbußen)	14
97/C 387/25	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-239/94: Association des aciéries européennes indépendantes (EISA) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihil-fen an Stahlunternehmen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Rückwirkung — Artikel 4 Buchstaben b) und c) und 95 Absätze 1 und 2 des Vertra-ges)	15

97/C 387/26	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-243/94: British Steel plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Unzuständigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Diskriminierung — Unzureichende Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 4 Buchstaben b) und c), 15 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages)	16
97/C 387/27	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-244/94: Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Ermessensmißbrauch — Berechtigtes Vertrauen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Diskriminierung — Unzureichende Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 4 Buchstaben b) und c), 15 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages)	16
97/C 387/28	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-26/89 (125): Henri de Compte gegen Europäisches Parlament (Beamte — Wiederaufnahmeantrag — Zulässigkeit)	17
97/C 387/29	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-149/95: Établissements J. Richard Ducros gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Umstrukturierungsbeihilfen — Entscheidung der Kommission — Nichtigerklärung — Zulässigkeit)	17
97/C 387/30	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-12/97: Anna Barnett gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts)	17
97/C 387/31	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. November 1997 in der Rechtssache T-223/95: Luigi Ronchi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 90 Absatz 1 des Statuts — Stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags — Artikel 24 des Statuts — Beistandspflicht)	18
97/C 387/32	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. November 1997 in der Rechtssache T-15/96: Lino Liao gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Nichtigkeitsklage — Verspätete Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Schaden)	18
97/C 387/33	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. November 1997 in der Rechtssache T-71/96: Sonja Edith Berlingieri Vinzek gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen)	18
97/C 387/34	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. November 1997 in der Rechtssache T-101/96: Maria Elisabeth Wolf gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Erforderliche Berufserfahrung)	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 387/35	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. November 1997 in der Rechtssache T-218/95: Azienda Agricola „Le Canne“ Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Fischerei — Aquakultur und Umgestaltung geschützter Meeresgebiete — Gemeinschaftszuschuß — Feststellung der fehlenden Zuschußfähigkeit bestimmter Ausgaben — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage)	19
97/C 387/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. November 1997 in der Rechtssache T-84/96: Cipeke — Comércio e Indústria de Papel Ld.a gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Sozialfonds — Entscheidung über die Kürzung eines Zuschusses — Begründungspflicht)	19
97/C 387/37	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 30. September 1997 in der Rechtssache T-151/95: Instituto Europeu de Formação Profissional Ld.a (INEF) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines finanziellen Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Frist — Unzulässigkeit)	20
97/C 387/38	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 30. September 1997 in der Rechtssache T-122/96: Federazione nazionale del commercio oleario (Federolio) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Olivenöl — Verbrauchsbeihilfe — Verordnung (EG) Nr. 887/96 — Nichtigkeitsklage — Unternehmensvereinigung — Unzulässigkeit)	20
97/C 387/39	Rechtssache T-263/97: Klage der Associazione G.A.L. Penisola Sorrentina gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 1997 . . .	20
97/C 387/40	Rechtssache T-265/97: Klage der Regione Toscana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 1997	21
97/C 387/41	Rechtssache T-269/97: Klage der Azienda Agricola Tre e Mezzo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 1997	21
97/C 387/42	Rechtssache T-273/97: Klage des Pierre Richard gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 16. Oktober 1997	22
97/C 387/43	Rechtssache T-274/97: Klage der Ca' Pasta srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Oktober 1997	23
97/C 387/44	Rechtssache T-279/97: Klage der DFDS Transport BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1997	24
97/C 387/45	Rechtssache T-280/97: Klage der Wilson Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1997	24
97/C 387/46	Rechtssache T-281/97: Klage der Milk Products Holdings (Europe) Limited u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Oktober 1997	25

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 387/47	Rechtssache T-282/97: Klage des Antonio Giannini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Oktober 1997	25
97/C 387/48	Streichung der Rechtssache T-396/94	26
97/C 387/49	Streichung der Rechtssache T-23/97	26
97/C 387/50	Streichung der Rechtssache T-87/97	26
97/C 387/51	Streichung der Rechtssache T-134/97	27

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-157/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Königreich der Niederlande, unterstützt durch Französische Republik und Irland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Einfuhrrechte für Elektrizität, die zur öffentlichen Versorgung bestimmt ist)

(97/C 387/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-157/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard B. Wainright und Berend J. Drijber), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: Lindsey Nicoll, als Beistand: David Anderson), gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: Adrian Bos, Jaap W. de Zwaan und Johannes S. van den Oosterkamp), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de Salins und Jean-Marc Belorgey) und Irland (Bevollmächtigte: Michael A. Buckley, als Beistand: John D. Cooke und Jenifer Payne), wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtung aus den Artikeln 30 und 37 EG-Vertrag verstoßen hat, daß es ausschließliche Einfuhrrechte für Elektrizität gewährt hat, die zur öffentlichen Versorgung bestimmt ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Pisssochet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streithelfer Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, die Streithelferin Französische Republik und der Streithelfer Irland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-158/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Italienische Republik, unterstützt durch Französische Republik und Irland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität)

(97/C 387/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-158/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard B. Wainright und Antonio Aresu), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: Lindsey Nicoll, als Beistand: David Anderson), gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: Professor Umberto Leanza, Beistand: Ivo M. Braguglia), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de

Salins und Jean-Marc Belorgey) und Irland (Bevollmächtigte: Michael A. Buckley, als Beistand: John D. Cooke und Jennifer Payne), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 30, 34 und 37 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie im Rahmen eines nationalen Handelsmonopols gegenüber anderen Mitgliedstaaten ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität geschaffen und beibehalten hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.*
3. *Der Streithelfer Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, die Streithelferin Französische Republik und der Streithelfer Irland tragen ihr eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-159/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Französische Republik, unterstützt durch Irland (¹)

(Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität)

(97/C 387/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-159/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard B. Wainright und Hendrik van Lier), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: Lindsey Nicoll, als Beistand: David Anderson) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de Salins und Jean-Marc Belorgey), unterstützt durch Irland (Bevollmächtigte: Michael A. Buckley, als Beistand: John D. Cooke und Jennifer Payne), wegen Feststellung, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen

aus den Artikeln 30, 34 und 37 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität geschaffen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jan und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.*
3. *Der Streithelfer Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und der Streithelfer Irland tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-150/95: Portugiesische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 307/95 — Ölsaaten — Endgültige Referenzbeträge — Ausschluß der portugiesischen Erzeuger vom Ausgleich für Überschreitungen und Nichtnutzungen in der Gemeinschaft insgesamt — Nichtigkeitsklage)

(97/C 387/04)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-150/95, Portugiesische Republik (Rechtsanwalt: Professor João Mota de Campos, Bevollmächtigte: Luís Fernandes) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: António Caeiro und Gérard Rozet), unterstützt durch den Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jan-Peter Hix und Paulo Borges), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 307/95 der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Festlegung der korrigierten endgültigen regionalen Referenzbeträge für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95 (ABl. L 36 vom 16. 2. 1995, S. 2), soweit sie die endgültigen regionalen Referenzbeträge für

in Portugal erzeugte Sonnenblumenkerne um 20 % kürzt, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen, G. F. Mancini, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 208 vom 12. 8. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. Oktober 1997

in der Rechtssache C-375/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Besteuerung von Kraftfahrzeugen — Diskriminierung)

(97/C 387/05)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-375/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: Panagiotis Mylonopoulos und Anna Rokofyllou) wegen Feststellung gemäß Artikel 169 EG-Vertrag, daß die Griechische Republik durch die Einführung und Beibehaltung von Bestimmungen über die Besteuerung von Gebrauchtwagen, die erstens bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die besondere Verbrauchsteuer nur einen Abzug von 5 % vom Verkaufspreis entsprechender Neuwagen pro Nutzungsjahr zulassen, wobei dieser Prozentsatz 20 % des Wertes entsprechender Neuwagen nicht überschreiten darf, zweitens die Erhebung der einmaligen zusätzlichen Sonderabgabe regeln, ohne eine Ermäßigung für Gebrauchtwagen vorzusehen, und drittens Steuervorteile (Ermäßigung der besonderen Verbrauchsteuer) nur für Neuwagen mit umweltschonender Technik und nicht für importierte Gebrauchtwagen mit umweltschonender Technik vorsehen, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 95 EG-Vertrag verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C.

Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward und J.-P. Puissechet (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 23. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Griechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 95 EG-Vertrag verstoßen, daß sie für die Erhebung der besonderen Verbrauchsteuer und der einmaligen zusätzlichen Sonderabgabe den steuerlichen Wert importierter Gebrauchtwagen durch Verringerung des Preises entsprechender Neuwagen um 5 % pro Nutzungsjahr der betreffenden Fahrzeuge ermittelt, wobei die Verringerung grundsätzlich höchstens 20 % betragen darf, und daß sie importierte Gebrauchtwagen mit umweltschonender Technik von der Inanspruchnahme der für derartige Fahrzeuge geltenden ermäßigten Sätze der besonderen Verbrauchsteuer ausschließt.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 31 vom 3. 2. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. November 1997

in der Rechtssache C-337/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV gegen Evora BV (¹)

(Marken- und Urheberrecht — Klage des Inhabers dieser Rechte gegen den Wiederverkäufer auf Unterlassung der Werbung für den weiteren Vertrieb des Erzeugnisses — Parfum)

(97/C 387/06)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-337/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Hoge Raad der Niederlande in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV gegen Evora BV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30, 36 und 177 Absatz 3 EG-Vertrag sowie der Artikel 5 und 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten

G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter), H. Ragnemalm und R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 4. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Stellt sich in einem der Beneluxstaaten in einem die Auslegung des Einheitlichen Beneluxgesetzes über Warenzeichen betreffenden Verfahren eine Frage nach der Auslegung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, so ist ein Gericht wie der Benelux-Gerichtshof oder der Hoge Raad der Niederlande, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, gemäß Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet. Diese Verpflichtung verliert jedoch ihren inneren Grund und damit ihren Sinn, wenn die gestellte Frage im Rahmen desselben nationalen Rechtsstreits tatsächlich bereits Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens gewesen ist.*
2. *Die Artikel 5 und 7 der Richtlinie 89/104/EWG sind dahin auszulegen, daß ein Wiederverkäufer nicht nur das Recht hat, mit einer Marke versehene Waren, die vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind, weiterzuverkaufen, sondern auch das Recht, die Marke zu benutzen, um der Öffentlichkeit den weiteren Vertrieb dieser Waren anzukündigen.*
3. *Der Inhaber einer Marke kann einen Wiederverkäufer, der gewöhnlich Artikel gleicher Art, aber nicht unbedingt gleicher Qualität wie die mit der Marke versehenen Waren vertreibt, nicht gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 89/104/EWG daran hindern, diese Marke im Rahmen der für seine Branche üblichen Werbeformen zu benutzen, um der Öffentlichkeit den weiteren Vertrieb dieser Waren anzukündigen, sofern nicht erwiesen ist, daß diese Benutzung der Marke ihren Ruf im konkreten Fall erheblich schädigt.*
4. *Die Artikel 30 und 36 EG-Vertrag sind dahin auszulegen, daß der Inhaber eines Marken- oder Urheberrechts einen Wiederverkäufer, der gewöhnlich Artikel gleicher Art, aber nicht unbedingt gleicher Qualität wie die geschützten Waren vertreibt, nicht daran hindern kann, diese im Rahmen der für seine Branche üblichen Werbeformen zu benutzen, um der Öffentlichkeit den weiteren Vertrieb dieser Waren anzukündigen, sofern nicht erwiesen ist, daß die Benutzung dieser Waren ihren Ruf im konkreten Fall erheblich schädigt.*

(¹) ABl. C 351 vom 30. 12. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. November 1997

in der Rechtssache C-20/96: (Vorabentscheidungsersuchen des Social Security Commissioner): Kelvin Albert Snares gegen Adjudication Officer (¹)

(Soziale Sicherheit — Beitragsunabhängige Sonderleistungen — Artikel 4 Absatz 2a und Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Unterhaltsbeihilfe für Behinderte — Mangelnde Exportierbarkeit)

(97/C 387/07)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-20/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Social Security Commissioner (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kelvin Albert Snares gegen Adjudication Officer vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit der Artikel 4 Absatz 2a und 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 (ABl. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 4. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992, in Verbindung mit Anhang IIA ist dahin auszulegen, daß die Disability Living Allowance in seinen Geltungsbereich fällt und folglich eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung darstellt, so daß auf den Fall einer Person, die — wie der Kläger des Ausgangsverfahrens — nach dem 1. Juni 1992, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung erfüllt, ausschließlich die durch Artikel 10a geschaffene Koordinierungsregelung anzuwenden ist.*

2. Die Prüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92, soweit diese hinsichtlich der Disability Living Allowance die Anwendung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Grundsatzes der Aufhebung der Wohnortklauseln ausschließt, hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit in Frage stellen könnte.

(¹) ABl. C 77 vom 16. 3. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 6. November 1997

in der Rechtssache C-116/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Reisebüro Binder GmbH gegen Finanzamt Stuttgart-Körperschaften (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Grenzüberschreiten der Personenverkehr — Ort und Grundlage der Besteuerung der Beförderungsleistung)

(97/C 387/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-116/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Reisebüro Binder GmbH gegen Finanzamt Stuttgart-Körperschaften vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstatler) und P. Jann — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, daß bei einer Leistung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung gegen einen Pauschalpreis die Gesamtgegenleistung für diese Leistung zur Ermittlung des in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten steuerbaren Teils der Beförderung nach dem Verhältnis der

dort jeweils zurückgelegten Strecken aufgeteilt werden muß.

(¹) ABl. C 158 vom 1. 6. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 6. November 1997

in der Rechtssache C-164/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Regione Piemonte gegen Saiagricola SpA (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 797/85 — Unterschiedliche Behandlung von Einzelbetriebsinhabern und juristischen Personen)

(97/C 387/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-164/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Consiglio di Stato in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Regione Piemonte gegen Saiagricola SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray (Berichterstatler) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sind dahin auszulegen, daß sie es den Mitgliedstaaten, die ein Register zur Bestimmung des Personenkreises, dem die mit der Richtlinie 72/159/EWG geschaffene Beihilferegulung zugute kommt, nicht gestatten, bestimmte juristische Personen nur wegen ihrer Rechtsform von der Eintragung in das Register auszuschließen und durch die Schaffung eines besonderen Registers nur für natürliche Personen ein besonderes Erfassungssystem vorzusehen.

(¹) ABl. C 197 vom 6. 7. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 6. November 1997

in der Rechtssache C-261/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello Venedig): Conserchimica Srl gegen Amministrazione delle Finanze dello Stato ⁽¹⁾)

(Zollrecht — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Verjährungsfrist)

(97/C 387/10)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-261/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Corte d'appello Venedig (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Conserchimica Srl gegen Amministrazione delle Finanze dello Stato vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (Abl. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatler) in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: R. Grass — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, findet auf nicht angeforderte Abgaben für eine zu einem Zollverfahren angemeldete Ware keine Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgaben zu einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

(1) Abl. C 269 vom 14. 9. 1996.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 21. Oktober 1997

(Rechtssache C-358/97)

(97/C 387/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Oktober 1997 eine Klage gegen Irland beim Gerichts-

hof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Héléne Michard und Barry Doherty, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem es die Maut für die Benutzung der bestehenden Mautstraßen und Mautbrücken in Irland unter Verstoß gegen die Artikel 2 und 4 Absätze 1, 2 und 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ nicht der Mehrwertsteuer unterworfen hat und als Folge dieses Verstoßes der Kommission nicht die entsprechenden Eigenmittel und Verzugszinsen zur Verfügung gestellt hat;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mehrwertsteuer

Steuerbare Umsätze

In der vorliegenden Rechtssache gehe es im wesentlichen um die Frage, ob bestimmte Umsätze mehrwertsteuerpflichtig seien. Somit müsse der genaue Anwendungsbereich der Steuer ermittelt werden. Artikel 2 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sehe vor, daß „Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Inland gegen Entgelt ausführt“, der Mehrwertsteuer unterlägen. Artikel 4 dieser Richtlinie enthalte einige Definitionen:

- „1. Als Steuerpflichtiger gilt, wer eine der in Absatz 2 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig und unabhängig von ihrem Ort ausübt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis.
2. Die in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden . . . Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt auch eine Leistung, die die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen umfaßt.“ (Hervorhebung diesseits)

Die Kommission macht geltend, daß ein Beispiel der „Nutzung von körperlichen oder nichtkörperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen“ die Zurverfügungstellung einer Straße und die Erhebung einer Maut für deren Benutzung sei. Somit sei eine solche Zurverfügungstellung eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit sei die Person, die sie ausführe, steuerpflichtig im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Ein Umsatz, der unter die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie falle, unterliege der Mehrwertsteuer, „gleichgültig zu wel-

chem Zweck und mit welchem Ergebnis“ die Tätigkeit ausgeführt werde, wie es in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie heiße.

Insbesondere sei die Zurverfügungstellung von Autobahnen, Binnenwasserstraßen und Hafenanlagen eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei die Erbringung von Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig, wenn die betreffende Dienstleistung gegen Entgelt erbracht werde, wobei die Besteuerungsgrundlage alles umfasse, was den Wert der Gegenleistung bilde. Nach Auffassung des Gerichtshofes müsse „ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Entgelt“ bestehen.

Bei der Maut für die Benutzung einer Straße bestehe unbestreitbar ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem hierfür empfangenen Entgelt, wenn die Maut jedesmal erhoben werde, wenn einem Fahrzeug die Benutzung der Straße gestattet werde.

Der Umstand, daß ein privater Unternehmer Tätigkeiten ausführe, die im Allgemeininteresse lägen, schließe die Mehrwertsteuerpflichtigkeit dieser Tätigkeiten nicht aus.

Gemeinschaftsrechtliche Definition

Nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sei jede „wirtschaftliche Tätigkeit“, die auch „Dienstleistungen“ als eine Gruppe umfasse, mehrwertsteuerpflichtig. In diesem Zusammenhang müßten die Begriffe „Dienstleistungen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie objektiv auf der Grundlage der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Umsatzes und unabhängig von seiner Qualifizierung nach den verschiedenen nationalen Rechtssystemen ausgelegt werden. Jede andere Auslegung würde die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen.

Bei objektiver Auslegung umfasse der Begriff „Dienstleistungen“ die Dienstleistungen, die Benutzern von Personen erbracht würden, die eine Straße oder einen anderen Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur für die Beförderung von Waren oder Personen zur Verfügung stellten. Diese Auslegung sei stets von zahlreichen Mitgliedstaaten, namentlich Spanien und Italien, akzeptiert worden, die Mehrwertsteuer auf die Maut erhöhen, die für die Benutzung von Autobahnen und anderen Bestandteilen der Verkehrsinfrastruktur zu zahlen sei. Die von einigen Mitgliedstaaten, darunter Irland, gewährte Mehrwertsteuerbefreiung bringe daher nicht nur das Gemeinsame Mehrwertsteuersystem aus dem Gleichgewicht, sondern auch das System der Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Eigenmitteln der Gemeinschaften.

Daß die Maut nicht der Mehrwertsteuer unterliege, sei mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft nicht vereinbar.

Wenn die Maut der Mehrwertsteuer unterliege, hätte ein Teil der betreffenden Mehrwertsteuer als Teil des Beitrags von Irland zu den Eigenmitteln der Gemeinschaften berücksichtigt werden müssen.

(¹) Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 21. Oktober 1997

(Rechtssache C-359/97)

(97/C 387/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Oktober 1997 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hélène Michard und Barry Doherty, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem es die Maut für die Benutzung der bestehenden Mautstraßen und Mautbrücken im Vereinigten Königreich unter Verstoß gegen die Artikel 2 und 4 Absätze 1, 2 und 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) nicht der Mehrwertsteuer unterworfen hat und als Folge dieses Verstoßes der Kommission nicht die entsprechenden Eigenmittel und Verzugszinsen zur Verfügung gestellt hat,
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mehrwertsteuer

Steuerbare Umsätze

In der vorliegenden Rechtssache gehe es im wesentlichen um die Frage, ob bestimmte Umsätze mehrwertsteuerpflichtig seien. Somit müsse der genaue Anwendungsbereich der Steuer ermittelt werden. Artikel 2 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sehe vor, daß „Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Inland gegen Entgelt ausführt“, der Mehrwertsteuer unterlägen. Artikel 4 dieser Richtlinie enthalte einige Definitionen:

- „(1) Als Steuerpflichtiger gilt, wer eine der in Absatz 2 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig und unabhängig von ihrem Ort ausübt, *gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis.*
- (2) Die in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden . . . *Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt auch eine Leistung, die die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen umfaßt.*“ (Hervorhebung diesseits)

Die Kommission macht geltend, daß ein Beispiel der „Nutzung von körperlichen oder nichtkörperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen“ die Zurverfügungstellung einer Straße und die Erhebung einer Maut für deren Benutzung sei. Somit sei eine solche Zurverfügungstellung eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit sei die Person, die sie ausführe, steuerpflichtig im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Ein Umsatz, der unter die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie falle, unterliege der Mehrwertsteuer, „gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis“ die Tätigkeit ausgeführt werde, wie es in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie heiße.

Insbesondere sei die Zurverfügungstellung von Autobahnen, Binnenwasserstraßen und Hafenanlagen eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei die Erbringung von Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig, wenn die betreffende Dienstleistung gegen Entgelt erbracht werde, wobei die Besteuerungsgrundlage alles umfasse, was den Wert der Gegenleistung bilde. Nach Auffassung des Gerichtshofes müsse „ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Entgelt“ bestehen.

Bei der Maut für die Benutzung einer Straße bestehe unbestreitbar ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem hierfür empfangenen Entgelt, wenn die Maut jedesmal erhoben werde, wenn einem Fahrzeug die Benutzung der Straße gestattet werde.

Der Umstand, daß ein privater Unternehmer Tätigkeiten ausführe, die im Allgemeininteresse lägen, schließe die Mehrwertsteuerpflichtigkeit dieser Tätigkeiten nicht aus.

Gemeinschaftsrechtliche Definition

Nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sei jede „wirtschaftliche Tätigkeit“, die auch „Dienstleistungen“ als eine Gruppe umfasse, mehrwertsteuerpflichtig. In diesem Zusammenhang müßten die Begriffe „Dienstleistungen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie objektiv auf der Grundlage der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Umsatzes und unabhängig von seiner Qualifizierung nach den verschiedenen

nationalen Rechtssystemen ausgelegt werden. Jede andere Auslegung würde die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen.

Bei objektiver Auslegung umfasse der Begriff „Dienstleistungen“ die Dienstleistungen, die Benutzern von Personen erbracht würden, die eine Straße oder einen anderen Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur für die Beförderung von Waren oder Personen zur Verfügung stellen. Diese Auslegung sei stets von zahlreichen Mitgliedstaaten, namentlich Spanien und Italien, akzeptiert worden, die Mehrwertsteuer auf die Maut erhöhen, die für die Benutzung von Autobahnen und anderen Bestandteilen der Verkehrsinfrastruktur zu zahlen sei. Die von einigen Mitgliedstaaten, darunter das Vereinigte Königreich, gewährte Mehrwertsteuerbefreiung bringe daher nicht nur das Gemeinsame Mehrwertsteuersystem aus dem Gleichgewicht, sondern auch das System der Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Eigenmitteln der Gemeinschaften.

Daß die Maut nicht der Mehrwertsteuer unterliege, sei mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft nicht vereinbar.

Wenn die Maut der Mehrwertsteuer unterliege, hätte ein Teil der betreffenden Mehrwertsteuer als Teil des Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den Eigenmitteln der Gemeinschaften berücksichtigt werden müssen.

(¹) Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 22. Oktober 1997

(Rechtssache C-365/97)

(97/C 387/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Oktober 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Paolo Stancanelli, Juristischer Dienst, im Beistand von Rechtsanwalt Massimo Merola, Rom, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, rue Alcide de Gasperi, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem im Zusammenhang mit der Zone der Deponie San Rocco

- die Italienische Republik unter Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ (bzw. Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾, der im wesentlichen dessen Inhalt übernimmt) nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt wird, insbesondere ohne daß Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden, Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden bzw. die Umgebung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden;
- die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG (bzw. Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG, der dessen Inhalt im wesentlichen übernimmt) genannten zuständigen Behörden unter Verstoß gegen Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG (Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG) in der betreffenden Zone nicht den Verpflichtungen zur Organisation, Genehmigung und Kontrolle der Abfallbeseitigungsvorgänge nachgekommen sind;
- die zuständigen Behörden unter Verstoß gegen Artikel 10 der Richtlinie 75/442/EWG (bzw. Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG, der dessen Inhalt im wesentlichen übernimmt) der Verpflichtung zur Überwachung der Unternehmen, die die Beförderung, das Einsammeln, das Lagern, die Deponie oder die Aufbereitung durchführen bzw. Abfälle für Rechnung Dritter einsammeln oder befördern, nicht nachgekommen sind;
- die Italienische Republik unter Verstoß gegen Artikel 7 erster Gedankenstrich der Richtlinie 75/442/EWG (bzw. Artikel 8 erster Gedankenstrich der Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG, der dessen Inhalt im wesentlichen übernimmt) nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, damit in bezug auf eine in der Zone der Deponie gelegene Tropfsteinhöhle, die in der Vergangenheit mißbräuchlich als Deponie verwendet wurde, der Inhaber der Konzession für die Höhle die Abfälle einem privaten oder öffentlichen Sammel- oder Beseitigungsunternehmen übergibt;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In bezug auf die Verschmutzung, die von der Beseitigung der Abfälle aus den oberhalb des San-Rocco-Tales gelegenen Gebieten herrührt, stellt die Kommission fest, daß die italienischen Behörden gegen Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG in der ursprünglichen Fassung (Artikel 4 der geänderten Richtlinie) verstoßen hätten, indem sie in die-

sem Gebiet nicht alle Maßnahmen erlassen hätten, die geeignet seien, sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt würden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt werde, Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht würden und ohne daß die Umwelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt würden.

Ferner stellt die Kommission fest, daß die gemäß Artikel 5 der Richtlinie in der ursprünglichen Fassung (Artikel 6 der geänderten Richtlinie) benannten zuständigen Behörden ihren Verpflichtungen zur Organisation, Genehmigung und Kontrolle der Abfallbeseitigung in dem betreffenden Gebiet nicht nachgekommen seien, wie der heruntergekommene Zustand beweise, in dem sich das San-Rocco-Tal weiterhin befinde.

Ferner hätten die zuständigen Behörden unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Richtlinie 75/442/EWG in der ursprünglichen Fassung (Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung) die Überwachung der Unternehmen unterlassen, die die Beförderung, die Einsammlung, die Lagerung, die Deponie oder die Aufbereitung der eigenen Abfälle oder der Abfälle Dritter durchführten, da auf der betreffenden Deponie weiterhin Abfälle abgelagert würden.

In bezug auf die Existenz einer Höhle, die mißbräuchlich zur Ablagerung benutzt werde, sei die Kommission, obwohl sie Kenntnis von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Konzessionsinhaber habe, niemals vom Fortgang des Verfahrens unterrichtet worden.

⁽¹⁾ ABL L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽²⁾ ABL L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 7. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit 1. The Polo/Lauren Company LP, New York, 2. Poloco SA, Paris, gegen Jürgen Denz, Inhaber der nicht protokollierten Einzelfirma Jeans & More

(Rechtssache C-370/97)

(97/C 387/14)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich — Senat 4 — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. Oktober 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Oktober 1997, in dem Rechtsstreit 1. The Polo/Lauren Company LP, New York, 2. Poloco SA, Paris, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 7 Absatz 1 der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken

(Abl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1 — MarkenRL) dahin auszulegen, daß die Marke ihrem Inhaber das Recht gewährt, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke in einem Staat, der nicht Vertragsstaat ist, in den Verkehr gebracht worden sind?

Kann der Markeninhaber allein aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 der MarkenRL begehren, daß der Dritte die Benutzung der Marke für Waren unterläßt, die unter dieser Marke in einem Staat, der nicht Vertragsstaat ist, in den Verkehr gebracht worden sind?

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Oktober 1997

(Rechtssache C-372/97)

(97/C 387/15)

Die Italienische Republik hat am 28. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Professor Umberto Leanza, Beistand: Avvocato dello Stato Oscar Fiumara; Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(97) 2735 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1997 (1) in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Teil dieser Entscheidung (Artikel 5) für nichtig zu erklären, mit dem die Pflicht auferlegt wird, die seit dem 1. Juli 1990 gewährten Subventionen mit entsprechenden Zinsen zurückzufordern;
- in beiden Fällen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- a) Fehlerhafte Qualifizierung der Maßnahmen als Beihilfe.

Die mit dem Regionalgesetz Nr. 4/1985 getroffenen Maßnahmen könnten nicht als verbotene Beihilfen angesehen werden, und zwar aus zwei Gründen: zum einen, weil sie sich nicht auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirkten, und zum anderen, weil sie sich nicht auf den Wettbewerb auswirken könnten.

Die Italienische Republik führt aus, daß es sich um Beihilfen handele, die sich insgesamt auf einen sehr

geringen Betrag beliefen. Abgesehen von der Geringfügigkeit der Beihilfe, die bereits zeige, daß sie kaum Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb haben könne, sei festzustellen, daß es solche Auswirkungen nicht gebe und daß hierzu auch keine Angaben gemacht worden seien.

- b) Fehlerhafter und unbegründeter Ausschluß der zulässigen Ausnahmen: Verletzung und fehlerhafte Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 (2).

Die Kommission schließe die Anwendbarkeit der in den beiden vorgenannten Normen vorgesehenen Ausnahmen aus. Statt jedoch die Unvereinbarkeit mit Sicherheit festzustellen, beschränke sich die Kommission darauf, bloße Zweifel an der Vereinbarkeit zu äußern, und komme schließlich ohne echte und logische Begründung zu dem Ergebnis, daß die Ausnahmen nicht anwendbar seien.

- c) Fehlerhafte Qualifizierung der Maßnahmen als „neue“ Beihilfen.

Der Umstand, daß es sich um Maßnahmen handele, die zunächst in einem Gesetz von 1981 und dann in einem Gesetz von 1985 und somit bereits vor dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften über die Liberalisierung des Sektors des Straßenkabotage-Warenverkehrs, durch die dieser Sektor dem Wettbewerb zugänglich gemacht worden sei, vorgesehen gewesen seien, bedeute, daß diese Maßnahmen, sofern sie als „Beihilfen“ anzusehen seien, als „bestehende Beihilfen“ qualifiziert werden müßten.

Da die Kommission die fraglichen Maßnahmen als neue Beihilfen angesehen habe, die als solche dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 unterlägen, und dementsprechend eine Entscheidung erlassen habe, mit der sie die Rechtswidrigkeit und gleichzeitig die Unvereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen festgestellt und den Staat ausdrücklich zur Rückforderung verpflichtet habe, habe sie wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften schwer verletzt, was die Gültigkeit der Entscheidung zumindest insoweit beeinträchtige, als die Rückforderung der gezahlten Beihilfen angeordnet werde.

- d) Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und gegen den Grundsatz der Angemessenheit, soweit die Rückforderung der seit 1. Juli 1990 gezahlten Beträge angeordnet worden sei.

Da es sich um Beihilfen handele, die bereits seit vielen Jahren existierten und gezahlt würden, verstoße die Anordnung, sie zurückzufordern, gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit. Der Staat und die Wirtschaftsteilnehmer hätten 1981 und 1985 unmöglich vorhersehen können, daß die damals ordnungsgemäß eingeführten Beihilfen viele Jahre nach ihrer Einführung nur bezüglich der seit

dem 1. Juli 1990 gewährten Beihilfen als rechtswidrig angesehen werden würden.

(¹) Entscheidung über Beihilfen der Region Friuli-Venezia Giulia zugunsten der Lastkraftwagenunternehmen dieser Region.

(²) ABl. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1997 in der Rechtssache Anton Feyrer gegen Landkreis Rottal-Inn, beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses

(Rechtssache C-374/97)

(97/C 387/16)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Oktober 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 1997, in der Rechtssache Anton Feyrer gegen Landkreis Rottal-Inn, vertreten durch den Landrat, beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann sich ein einzelner der Erhebung von höheren Gebühren als den Pauschalbeträgen der Nr. 1 des Anhangs zu Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates (¹) in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG des Rates (²) widersetzen, wenn der Mitgliedstaat die Richtlinie 93/118/EG nicht innerhalb der Umsetzungsfrist umgesetzt hat?
2. Kann ein Mitgliedstaat ohne weitere Voraussetzungen unter Berufung auf Nr. 4 Buchstabe b) des Anhangs zu Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG höhere Gebühren als die Pauschalbeträge erheben, solange die erhobenen Gebühren die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten?
3. Ist die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Erhebung eines höheren Betrages als die Gemeinschaftsgebühren gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG von der im gesamten Mitgliedstaat erhobenen Gesamtgebühr und den im gesamten Mitgliedstaat tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten abhängig, oder reicht es, wenn der Mitgliedstaat den kommunalen Behörden die Befugnis zur Erhebung der Gebühren übertragen hat, aus, daß die von der jeweiligen kommunalen Behörde erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Untersuchungskosten dieser Behörde nicht überschreitet?

(¹) ABl. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14.

(²) ABl. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 15.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce (Zweite Kammer) Tournai, vom 30. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit General Motors Corporation gegen Yplon SA

(Rechtssache C-375/97)

(97/C 387/17)

Das Tribunal de commerce (Zweite Kammer) Tournai ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. Oktober 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 1997, in dem Rechtsstreit General Motors Corporation gegen Yplon SA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Welche genaue Bedeutung hat der Begriff „Wertschätzung der Marke“ im Sinne von Artikel 13 A 1 Buchstabe c) des Einheitlichen Warenzeichengesetzes Benelux, der gemäß dem am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Änderungsprotokoll eingeführt wurde, und gilt diese „Wertschätzung“ auch für das gesamte Gebiet der Benelux-Staaten oder für einen Teil davon?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arrondissementsrechtbank Rotterdam vom 30. Oktober 1997 in der Strafsache gegen Florus Ariël Wijsenbeek

(Rechtssache C-378/97)

(97/C 387/18)

Die Arrondissementsrechtbank Rotterdam ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. Oktober 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. November 1997, in der Strafsache gegen Florus Ariël Wijsenbeek um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind die Artikel 7a Absatz 2 EG-Vertrag, wonach der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Personen gewährleistet ist, und Artikel 8a EG-Vertrag, der jedem Unionsbürger das Recht einräumt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, dahin auszulegen, daß sie der in einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats enthaltenen strafbewehrten Verpflichtung zur Vorzeigung eines Passes bei der Einreise aus einem Mitgliedstaat durch eine Person (Bürger der Europäischen Union oder nicht) entgegenstehen, wenn diese Person in diesen Mitgliedstaat über den nationalen Flughafen aus einem anderen Mitgliedstaat einreist?

Steht irgendeine andere Bestimmung des Gemeinschaftsrechts einer solchen Verpflichtung entgegen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluß des Sø- og Handelsret vom 31. Oktober 1997
in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit
Upjohn SA, Dänemark, gegen Paranova A/S
(Rechtssache C-379/97)**

(97/C 387/19)

Das Sø- og Handelsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Oktober 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. November 1997, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Upjohn, Dänemark, gegen Paranova A/S um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hindern Artikel 7 der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ⁽¹⁾ und/oder die Artikel 30 und 36 des Vertrages einen Warenzeicheninhaber daran, sich unter Berufung auf sein Recht nach dem nationalen Warenzeichenrecht dagegen zur Wehr zu setzen, daß ein Dritter ein Arzneimittel in einem Mitgliedstaat einkauft, dieses in eigene Verpackungen umpackt, auf denen er ein dem Warenzeicheninhaber gehörendes Warenzeichen X anbringt, und dieses Mittel in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt bringt, wenn das betreffende Arzneimittel vom Warenzeicheninhaber oder mit dessen Zustimmung im Einkaufsmitgliedstaat unter dem Warenzeichen Y auf den Markt gebracht worden ist und ein identisches Arzneimittel vom Warenzeicheninhaber oder mit dessen Zustimmung in dem genannten anderen Mitgliedstaat unter dem Warenzeichen X vertrieben wird?
2. Ist es für die Beantwortung der Frage 1 von Bedeutung, ob die Benutzung verschiedener Warenzeichen durch den Warenzeicheninhaber im Einkaufs- bzw. im Absatzland des Importeurs auf subjektiven Umständen beim Warenzeicheninhaber beruht? Wenn ja, wird um Aufschluß darüber ersucht, ob der Importeur beweisen muß, daß die Benutzung verschiedener Warenzeichen eine künstliche Abschottung der Märkte im Sinne des Urteils des Gerichtshofes vom 10. Oktober 1978 (Centrafarm BV/American Home Products, Rechtssache 3/78) ⁽²⁾ zum Ziel hat oder gehabt hat.
3. Ist es für die Beantwortung der Frage 1 von Bedeutung, ob die Benutzung verschiedener Warenzeichen durch den Warenzeicheninhaber im Einkaufs- bzw. Absatzland des Importeurs auf objektiven Umständen beruht, auf die der Warenzeicheninhaber keinen Einfluß hat, insbesondere auf Anforderungen der nationalen Gesundheitsbehörden oder auf Warenzeichenrechten Dritter?

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1.

⁽²⁾ Slg. 1978, 1823.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil
des Präsidenten der Arrondissementsrechtbank Den Haag
vom 4. November 1997 in dem Rechtsstreit Emesa Sugar
(Free Zone) NV gegen 1. Königreich der Niederlande,
2. Niederländischer Staat, 3. Niederländische Antillen,
4. Aruba**

(Rechtssache C-380/97)

(97/C 387/20)

Der Präsident der Arrondissementsrechtbank Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 4. November 1997 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. November 1997, in dem Rechtsstreit Emesa Sugar (Free Zone) NV gegen 1. Königreich der Niederlande, 2. Niederländischer Staat, 3. Niederländische Antillen, 4. Aruba um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit dem EG-Vertrag, insbesondere dessen Viertem Teil, vereinbar, wenn Bestimmungen im Sinne von Artikel 136 Absatz 2 dieses Vertrages mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung enthalten?
2. Macht es für die Beantwortung dieser Frage einen Unterschied,
 - a) ob diese Bestimmungen bzw. Maßnahmen die Form von Zollkontingenten oder Beschränkungen in Ursprungsbestimmungen oder aber von beiden gleichzeitig aufweisen,
 - oder
 - b) ob die betreffenden Bestimmungen Schutzmaßnahmen enthalten?
3. Ergibt sich aus dem EG-Vertrag, insbesondere dessen Viertem Teil, daß im Rahmen von Artikel 136 Absatz 2 erreichte Ergebnisse — im Sinne von für die ÜLG günstigen Maßnahmen — später nicht mehr zum Nachteil der ÜLG geändert oder beseitigt werden können?

Wenn dies tatsächlich nicht mehr möglich ist, können sich dann Einzelpersonen in einem Rechtsstreit vor dem nationalen Gericht darauf berufen?

4. Inwieweit ist davon auszugehen, daß der ÜLG-Beschluß von 1991 (Beschluß 91/482/EWG des Rates, ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) als in dem in Artikel 240 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Zeitraum von 10 Jahren unverändert gelten muß, nachdem der Rat diesen Beschluß nicht vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums im Sinne von Artikel 240 Absatz 3 dieses Beschlusses geändert hat?

5. Ist ein nationales Gericht (des vorläufigen Rechtsschutzes) befugt, unter Umständen, wie sie im Urteil Zuckerfabrik Süderdithmarschen u. a. (C-143/88 und C-92/89) und in späteren Urteilen beschrieben sind, einem Mitgliedstaat vorläufig zu untersagen, sich (aktiv oder passiv) an der Beschlußfassung des Rates im Rahmen des erwähnten Artikels 136 Absatz 2 zu beteiligen?
6. Unter der Voraussetzung, daß die Entscheidung über den in der fünften Frage dargelegten Sachverhalt nicht dem nationalen Gericht, sondern dem Gerichtshof zusteht, sind dann die im Urteil vom 17. Oktober 1997 auf S. 21 der deutschen Übersetzung, 3. vollständiger Absatz „Aufgrund all dessen“ ... bis einschließlich S. 23 der deutschen Übersetzung endend mit ... „der Belange der Gemeinschaft betrachtet werden“ aufgeführten Umstände — auch im Lichte der weiteren Erwägungen in diesem Urteil und im Urteil vom 6. Oktober 1997 — von der Art, daß ein Verbot, wie es in der fünften Frage aufgeführt ist, gerechtfertigt ist?
7. Steht Artikel 5 EG-Vertrag — insbesondere ein darin enthaltener Grundsatz der Gemeinschaftstreue gegenüber anderen Mitgliedstaaten — einem solchen richterlichen Verbot entgegen, soweit es um die *nähere* Entscheidungsfindung durch die Mitgliedstaaten im genannten Rahmen geht, wenn
- dieser Mitgliedstaat trotz Kenntnis von dem gleichzeitig laufenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit seinem Abstimmungsverhalten im europäischen Ministerrat trotzdem dem betreffenden Ratsvorschlag zugestimmt hat und
 - das (erste) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einige Stunden, nachdem dieser Mitgliedstaat dem Vorschlag zugestimmt hat, zu einem solchen Verbot geführt hat?

8. Macht es für die Beantwortung der siebten Frage einen Unterschied, ob die vorgeschlagene Entscheidung inhaltlich betrachtet gegen höherrangige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verstößt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Nivelles (9. Kammer), vom 3. November 1997 in dem Rechtsstreit SA Belgocodex gegen Belgischer Staat (Rechtssache C-381/97)

(97/C 387/21)

Das Tribunal de première instance Nivelles ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 3. November 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. November 1997, in dem Rechtsstreit SA Belgocodex gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verbietet es Artikel 2 der ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer⁽¹⁾, der den Grundsatz des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems enthält, einem Mitgliedstaat — hier Belgien —, der von der in Artikel 13 Teil C der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽²⁾ — vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und seinen Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt hat, für die Besteuerung bestimmter Immobilienvermietungen zu optieren, dieses Optionsrecht durch ein späteres Gesetz aufzuheben und so die Befreiung uneingeschränkt wieder einzuführen?

⁽¹⁾ ABl. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1301.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Oktober 1997

in der Rechtssache T-331/94: IPK-München GmbH gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Zuschuß zur Finanzierung eines Vorhabens des ökologischen
Fremdenverkehrs — Kürzung — Nichtigkeitsklage
— Zulässigkeit — Wiederholende Verfügung — Rechts-
sicherheit — Vertrauensschutz — Begründung)*

(97/C 387/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-331/94, IPK-München GmbH mit Sitz in München, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Prieß, 13, place des Barricades, Brüssel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jürgen Grunwald) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. August 1994, den Restbetrag eines der Klägerin im Rahmen eines Projekts für die Errichtung einer Datenbank zum ökologischen Fremdenverkehr in Europa bewilligten Zuschusses nicht ausbezahlen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richterinnen V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 15. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 24. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. Oktober 1997

in der Rechtssache T-229/94: Deutsche Bahn AG gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Wettbewerb — Eisenbahntransporte von Übersee-Containern — Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 — Kartell — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Geldbuße — Beurteilungskriterien — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Grundsatz der Rechtssicherheit)*

(97/C 387/23)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-229/94, Deutsche Bahn AG, Frankfurt (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Joachim

Sedemund, Köln, wohnhaft in Luxemburg; Zustellungsanschrift: Kanzlei Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Norbert Lorenz und Gérard de Bergues, sodann Klaus Wiedmer; Beistand: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Freund) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/210/EG der Kommission vom 29. März 1994 in einem Verfahren zur Anwendung von Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages (IV/33.941 — HOV-SVZ/MCN, ABl. L 104 vom 23. 4. 1994, S. 34) oder, hilfsweise, Nichtigerklärung oder Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße, hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, des Richters A. Kalogeropoulos, der Richterinnen V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und M. Jaeger — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 21. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 6. 8. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 22. Oktober 1997

in den verbundenen Rechtssachen T-213/95 und T-18/96:
Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf (SCK) und
Federatie Nederlandse Kraanverhuurbedrijven (FNK) gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Wettbewerb — Mobile Kräne — Artikel 6 der Europäischen
Menschenrechtskonvention — Wahrung eines angemessenen
Zeitraums — Zertifizierungsregelung — Zumieterbot —
Richtpreise — Verrechnungstarife — Geldbußen)*

(97/C 387/24)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-213/95 und T-18/96, Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf (SCK) und Federatie Nederlandse Kraanverhuurbedrijven (FNK) mit Sitz in Culemborg (Niederlande), Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martijn van Empel, Amsterdam, und Thomas Janssens, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Wouter Wils), in der Rechtssache T-18/96 unterstützt durch Van Marwijk Kraanverhuur BV mit Sitz in Zoetermeer (Niederlande), Kraanbedrijf Nijdam BV mit Sitz in Groningen (Niederlande), Kranen, Transport & Montage's Gilde NV mit Sitz in Geldermalsen (Niederlande), Wassink Transport Arnhem BV mit Sitz in Arnhem (Niederlande), Koedam Kraanverhuur BV mit Sitz in Vianen (Niederlande), Firma Hurdeman Kraanwagenverhuurbedrijf mit Sitz in Hoevelaken (Niederlande), Datek NV mit Sitz in Genk (Belgien) und Thom Hendrickx, wohnhaft in Turnhout (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte August Braakman, Rotterdam, und Willem Sluiter, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Michel Molitor, 14A, rue des Bains, Luxemburg, in der Rechtssache T-213/95 wegen Verurteilung der Kommission gemäß den Artikeln 178 und 215 EG-Vertrag zum Ersatz des den Klägerinnen durch eine rechtswidrige Verhaltensweise entstandenen Schadens und in der Rechtssache T-18/96 wegen Nichtigklärung der Entscheidung 95/551/EG der Kommission vom 29. November 1995 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.179, 34.202, 34.216 — Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven; ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 79) hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richterinnen P. Lindh sowie der Richter J. Azizi, J. D. Cooke und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 22. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-213/95 und T-18/96 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die in Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 95/551/EG der Kommission vom 29. November 1995 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.179, 34.202, 34.216 — Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven) gegen die Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf verhängte Geldbuße wird auf 100 000 ECU herabgesetzt.
3. Im übrigen werden die Klagen abgewiesen.
4. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission einschließlich der Kosten im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Sie tragen auch die Kosten der Streithelfer.

(¹) ABl. C 31 vom 3. 2. 1996, und ABl. C 95 vom 30. 3. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 24. Oktober 1997

in der Rechtssache T-239/94: Association des aciéries européennes indépendantes (EISA) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Rückwirkung — Artikel 4 Buchstaben b) und c) und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages)

(97/C 387/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-239/94, Association des aciéries européennes indépendantes (EISA), Brüssel (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexandre Vandecasteele, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Michel Nolin und Ben Smulders), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Rüdiger Bandilla und Stephan Marquardt), Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Bernd Klope), Italienische Republik (Bevollmächtigte: Umberto Leanza und Pier Giorgio Ferri) und Ilva Laminati Piani SpA, Rom (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Aurelio Pappalardo, Trapani, und Massimo Merola, Rom; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert 1er, Luxemburg) wegen Nichtigklärung der Entscheidungen 94/256/EGKS bis 99/261/EGKS der Kommission vom 12. April 1994 über Beihilfevorhaben verschiedener Mitgliedstaaten an in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Stahlunternehmen (Abl. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 45, 52, 58, 64, 71 und 77), hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, des Richters A. Kalogeropoulos, der Richterin V. Tiili sowie der Richter A. Potocki und R. M. Moura Ramos — Kanzler: H. Jung — am 24. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Über den Antrag auf Nichtigklärung der Entscheidung 94/256/EGKS der Kommission vom 12. April 1994 über ein Beihilfevorhaben von Deutschland zugunsten des Stahlunternehmens EKO Stahl AG, Eisenhüttenstadt, braucht nicht entschieden zu werden.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin wird zur Tragung von 5/6 der Kosten der Beklagten und der gesamten Kosten der Streithelferin Ilva Laminati Piani SpA verurteilt.

4. *Der Rat, die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 24. Oktober 1997

in der Rechtssache T-243/94: **British Steel plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Unzuständigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Diskriminierung — Unzureichende Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 4 Buchstaben b) und c), 15 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages)

(97/C 387/26)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-243/94, British Steel plc, London (Prozeßbevollmächtigte: Richard Plender, QC, Bar of England and Wales, und William Sibree, Solicitor; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 15, côte d'Eich, Luxemburg), unterstützt durch SSAB Svenskt Stål AB, Stockholm (Prozeßbevollmächtigte: John Boyce und Philip Raven, Solicitors; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 15, côte d'Eich, Luxemburg), und Det Danske Stålværk A/S, Frederiksværk (Dänemark) (Prozeßbevollmächtigte: Jonathan Alex Lawrence, Solicitor; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Nicholas Khan und Ben Smulders), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Rüdiger Bandilla und John Carbery), Italienische Republik (Bevollmächtigte: Umberto Leanza und Pier Giorgio Ferri), Königreich Spanien (Bevollmächtigte: zunächst Alberto Navarro González und Gloria Calvo Díaz, sodann Alberto Navarro González und Luis Perez De Ayala Beccerril) und Ilva Laminati Piani SpA, Rom (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Aurelio Pappalardo, Trapani, und Massimo Merola, Rom, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert 1er, Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission 94/258/EGKS vom 12. April 1994 über ein Beihilfevorhaben von Spanien zugunsten des öffentlichen spanischen Stahlunternehmens Corporación de la Siderurgia Integral (CSI) und 94/259/EGKS vom 12. April 1994 über die Gewährung von Beihilfen an die staatseigenen Stahlunternehmen Italiens (Stahlkonzern ILVA) (Abl. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 58 und 64), hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, des Richters A. Kalogeropoulos,

der Richterin V. Tiili sowie der Richter A. Potocki und R. M. Moura Ramos — Kanzler: H. Jung — am 24. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin wird zur Tragung der Kosten der Beklagten und der Streithelferin Ilva Laminati Piani SpA verurteilt.*
3. *Der Rat, das Königreich Spanien, die Italienische Republik, die SSAB Svenskt Stål AB und Det Danske Stålværk A/S tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 254 vom 10. 9. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 24. Oktober 1997

in der Rechtssache T-244/94: **Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Ermessensmißbrauch — Berechtigtes Vertrauen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Diskriminierung — Unzureichende Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 4 Buchstaben b) und c), 15 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages)

(97/C 387/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-244/94, Wirtschaftsvereinigung Stahl, Düsseldorf (Deutschland), Thyssen Stahl AG, Duisburg (Deutschland), Preussag Stahl AG, Salzgitter (Deutschland), Hoogovens Groep BV, Ijmuiden (Niederlande), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jochim Sedemund und Frank Montag, Köln, und für Hoogovens Groep BV: Rechtsanwalt Eric Pijnacker Hordijk, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Bernd Langeheine und Ben Smulders), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Rüdiger Bandilla und Stephan Marquardt), Italienische Republik (Bevollmächtigte: Umberto Leanza und Pier Giorgio Ferri) und Ilva Laminati Piani SpA, Rom, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Aurelio Pappalardo, Trapani, und Massimo Merola, Rom; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert 1er, Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/259/EGKS der Kommission vom 12. April 1994 über die Gewährung von Beihilfen an die staatseigenen Stahlunternehmen Italiens

(Stahlkonzern ILVA) (ABl. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 64), hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, des Richters A. Kalogeropoulos, der Richterin V. Tiili sowie der Richter A. Potocki und R. M. Moura Ramos — Kanzler: H. Jung — am 24. Oktober 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerinnen werden zur Tragung der Kosten der Beklagten und der Streithelferin Ilva Laminati Piani SpA verurteilt.*
3. *Der Rat und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 233 vom 20. 8. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. November 1997

in der Rechtssache T-26/89 (125): **Henri de Compte gegen Europäisches Parlament** (¹)

(*Beamte — Wiederaufnahmeantrag — Zulässigkeit*)

(97/C 387/28)

(*Verfahrenssprache: Französisch*)

In der Rechtssache T-26/89 (125), Henri de Compte, Beamter des Europäischen Parlaments, Prozeßbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt Francesco Pasetti Bombardella, Venedig, sodann Rechtsanwalt Henri Ferretti, Thionville; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Guy Harles, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: François Vainker und Evelyn Waldherr) wegen Wiederaufnahme des mit Urteil des Gerichts vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache T-26/89 (de Compte/Parlament, Slg. 1991, II-781) abgeschlossenen Verfahrens hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio sowie der Richter B. Vesterdorf und R. M. Moura Ramos — Kanzler: H. Jung — am 5. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 89 vom 6. 4. 1988.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. November 1997

in der Rechtssache T-149/95: **Établissements J. Richard Ducros gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(*Staatliche Beihilfen — Umstrukturierungsbeihilfen — Entscheidung der Kommission — Nichtigerklärung — Zulässigkeit*)

(97/C 387/29)

(*Verfahrenssprache: Französisch*)

In der Rechtssache T-149/95, Établissements J. Richard Ducros, Gesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Paris, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Philippe Genin, Lyon; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Jean-Paul Keppenne, sodann Xavier Lewis), unterstützt durch CMF SpA, Gesellschaft italienischen Rechts, und CMF Sud SpA, Gesellschaft italienischen Rechts in Liquidation, beide mit Sitz in Pignatere Maggiore (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mario Siragusa, Rom, und Giuseppe Scassellati-Sforzolini, Bologna; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 2, place Winston Churchill, Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der in der Mitteilung 95/C 120/03 der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten — Italienische Beihilfe für CMF Sud SpA und CMF SpA (Staatliche Beihilfen C 6/92 (ex NN 149/91)) (ABl. C 120 vom 16. 5. 1995, S. 4) wiedergegebenen Entscheidung hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richter C. P. Briët und A. Kalogeropoulos, der Richterin V. Tiili sowie des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 5. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Streithelferinnen.*

(¹) ABl. C 248 vom 23. 9. 1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. November 1997

in der Rechtssache T-12/97: **Anna Barnett gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(*Beamte — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts*)

(97/C 387/30)

(*Verfahrenssprache: Französisch*)

In der Rechtssache T-12/97, Anna Barnett, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft

in Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Julian Currall und Florence Clotuche) wegen Aufhebung einer Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1996, mit der ein Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung vom 14. Mai 1996 über die Einstufung der Klägerin in die Besoldungsgruppe abgelehnt wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio sowie der Richter B. Vesterdorf und J. Pirrung — Kanzler: H. Jung — am 5. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL C 94 vom 22. 3. 1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-223/95: Luigi Ronchi gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Artikel 90 Absatz 1 des Statuts — Stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags — Artikel 24 des Statuts — Beistandspflicht)

(97/C 387/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-223/95, Luigi Ronchi, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure, Véronique Leclercq und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Julian Currall) wegen Aufhebung einer stillschweigenden Entscheidung über die Ablehnung des Beistandsantrags des Klägers vom 30. Januar 1995 durch die Kommission und Zahlung eines symbolischen ECU als Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und M. Jaeger — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung des Beistandsantrags des Klägers vom 30. Januar 1995 durch die Kommission wird aufgehoben.*

2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABL C 46 vom 17. 2. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-15/96: Lino Liao gegen Rat der
Europäischen Union (¹)

(Beamte — Nichtigkeitsklage — Verspätete Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Schaden)

(97/C 387/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-15/96, Lino Liao, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pierre-Paul Van Gehuchten und Constantin Nikis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Diego Canga Fano und Marie-Jeanne Vernier) wegen Aufhebung der dem Kläger am 9. November 1995 mitgeteilten endgültigen Beurteilung vom 6. November 1995 für den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993 und wegen Schadensersatzes, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und R. M. Moura Ramos — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL C 77 vom 16. 3. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-71/96: Sonja Edith Berlingieri Vinzek
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen)

(97/C 387/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-71/96, Sonja Edith Berlingieri Vinzek, Beamtin auf Probe der Kommission der Europäischen

Gemeinschaften, wohnhaft in Sterrebeek (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valesia und zunächst Ana Maria Alves Vieira, später Florence Clotuche) wegen Aufhebung der Entscheidung vom 26. März 1996 des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/955, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens zuzulassen, und, soweit erforderlich, der ursprünglichen Entscheidung dieses Prüfungsausschusses, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie des Richters A. Kalogeropoulos und der Richterin P. Lindh — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten der Klägerin.*

(¹) ABL C 233 vom 10. 8. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-101/96: Maria Elisabeth Wolf gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Erforderliche Berufserfahrung)

(97/C 387/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-101/96, Maria Elisabeth Wolf, Hilfskraft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Julian Currall und Bertrand Wägenbaur) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/955, die Klägerin nicht zu diesem Auswahlverfahrens zuzulassen, sowie Ersatz des ihr durch diese Entscheidung entstandenen immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und M. Jaeger — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL C 233 vom 10. 8. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. November 1997

in der Rechtssache T-218/95: Azienda Agricola „Le Canne“ Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Landwirtschaft — Fischerei — Aquakultur und Umgestaltung geschützter Meeresgebiete — Gemeinschaftszuschuß — Feststellung der fehlenden Zuschußfähigkeit bestimmter Ausgaben — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage)

(97/C 387/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-218/95, Azienda Agricola „Le Canne“ Srl, Porto Viro (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Giulio Schiller, Giuseppe Carraro, Francesca Mazzonetto, Padua, und Guy Arendt, Luxemburg; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Guy Arendt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Eugenio de March und Hubertus Van Vliet) wegen Nichtigkeitsklärung der Kürzung eines zunächst bewilligten Gemeinschaftszuschusses durch die Kommission und Ersatz des der Klägerin durch diese Kürzung entstandenen Schadens hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C.-P. Briët und A. Potocki — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 7. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten.*

(¹) ABL C 77 vom 16. 3. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. November 1997

in der Rechtssache T-84/96: Cipeke — Comércio e Indústria de Papel Ld.a gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Europäischer Sozialfonds — Entscheidung über die Kürzung eines Zuschusses — Begründungspflicht)

(97/C 387/36)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache T-84/96, Cipeke — Comércio e Indústria de Papel Ld.a, Gesellschaft portugiesischen Rechts, Sitz: Lissabon, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miguel Ferrão Castelo Branco, später Rechtsanwalt João Caniço Gomes, Lissabon; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts François Brouxel, 6, rue Zithe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Maria Teresa Figueira und Knut

Simonsson) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung PT-C(95) 543 der Kommission vom 12. Dezember 1995 über die Kürzung eines Zuschusses hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 7. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

(¹) ABl. C 233 vom 10. 8. 1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
vom 30. September 1997

in der Rechtssache T-151/95: Instituto Europeu de Formação Profissional Ld.a (INEF) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(*Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines finanziellen Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Frist — Unzulässigkeit*)

(97/C 387/37)

(*Verfahrenssprache: Portugiesisch*)

In der Rechtssache T-151/95, Instituto Europeu de Formação Profissional Ld.a (INEF) mit Sitz in Porto (Portugal), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bolota Belchior, Vila Nova de Gaia; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Schroeder, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst vertreten durch Ana Maria Alves Vieira und Günter Wilms, dann durch Maria Teresa Figueira und Knut Simonsson) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1991, den vom Europäischen Sozialfonds im Aktenvorgang 881005 P1 gewährten Zuschuß für eine von der Klägerin in Portugal durchgeführte Ausbildungsmaßnahme zu kürzen, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 30. September 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 268 vom 14. 10. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
vom 30. September 1997

in der Rechtssache T-122/96: Federazione nazionale del commercio oleario (Federolio) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(*Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Olivenöl — Verbrauchsbeihilfe — Verordnung (EG) Nr. 887/96 — Nichtigkeitsklage — Unternehmensvereinigung — Unzulässigkeit*)

(97/C 387/38)

(*Verfahrenssprache: Italienisch*)

In der Rechtssache T-122/96, Federazione nazionale del commercio oleario (Federolio), Rom, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Livia Magrone Furlotti, Rom; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Eugenio de March und Paolo Ziotti) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 887/96 der Kommission vom 15. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (ABl. L 119 vom 16. 5. 1996, S. 16, und ABl. C 254 vom 25. 9. 1985, S. 5) hat das Gericht (Fünfte Kammer), unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 30. September 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 370 vom 7. 12. 1996.

Klage der Associazione G.A.L. Penisola Sorrentina gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 1997

(Rechtssache T-263/97)

(97/C 387/39)

(*Verfahrenssprache: Italienisch*)

Die Associazione G.A.L. Penisola Sorrentina hat am 2. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gian Luca Lemmo und Vincenzo Mormile, Neapel; Zustellungsanschrift: via del Parco Margherita 31, Neapel.

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung C(97) 1261 der Kommission vom 15. Mai 1997 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Beklagte unter Änderung der Entscheidung C(95) 444/3 vom 5. April 1995 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL das operationelle Programm LEADER II bezüglich der Punkte 1.3 und 6.1 geändert, wobei sie unter den Maßnahmegebieten nicht das Gebiet der Comunità Montana Penisola Sorrentina aufgenommen habe, weil „es sich auf der Grundlage der Vorschriften des Programms nicht als erforderlich erweist, weitere PAL [programmi di azione locale — örtliche Aktionsprogramme] zu fördern und durchzuführen, da dort im Unterschied zu den anderen berücksichtigten Gebieten die soziale und wirtschaftliche Entwicklung weiter fortgeschritten und vervollständig ist“. Diese Behauptungen seien nicht nur falsch, sondern entbehrten offensichtlich jeder Grundlage.

Die Klägerin stützt ihren Antrag auf einen Verstoß gegen Artikel 190 des Römischen Vertrages, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie auf einen absoluten Begründungsfehler und auf offensichtliche Unbegründetheit.

In erster Linie gehe die angefochtene Entscheidung von der unzutreffenden Annahme aus, daß in dem fraglichen Gebiet bereits ein PAL genehmigt worden sei, und übersehe dabei, daß für das von der Klägerin vorgelegte PAL keine Finanzierung gewährt worden sei. Außerdem gehöre das fragliche Gebiet nicht zu den weiter entwickelten Gebieten in Kampanien.

Ferner sei die von der Beklagten getroffene Auswahl widersprüchlich. Im regionalen Programm zur Umsetzung der vorgenannten Initiative LEADER II werde gemäß der Richtlinie 75/268/EWG ⁽¹⁾ auch die Penisola Sorrentina als eines der „sogenannten benachteiligten“ Maßnahmegebiete der Regione Campania genannt, und zwar aufgrund bestimmter sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren; sodann werde aber im Lichte genau dieser Indikatoren die Erforderlichkeit der Förderung und Durchführung weiterer PAL in diesem Gebiet verneint.

Die Beklagte habe sich darauf beschränkt, die Area Sorrentina mit der Begründung auszuschließen, daß sie entwickelt sei, ohne jedoch im entferntesten die Gründe anzugeben, die diese Entscheidung rechtfertigten, und ohne eine angemessene Untersuchung anzustellen.

Eine solche Untersuchung hätte mit Sicherheit ergeben, daß das fragliche Gebiet als „Berggebiet und benachteiligtes Gebiet“ im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG eingestuft sei und gerade aus diesem Grund unter den vorrangigen Maßnahmegebieten in das Programm LEADER II aufgenommen worden sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1).

Klage der Regione Toscana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Mai 1997**(Rechtssache T-265/97)**

(97/C 387/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Regione Toscana (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vito Vacchi und Lucia Bora, Florenz; Zustellungsbevollmächtigter: Paolo Benocci, 50, rue de Vianden, Luxemburg) hat am 12. Mai 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht, die von diesem mit Beschluß vom 1. Oktober 1997 wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofes an das Gericht erster Instanz verwiesen worden ist.

Die Klägerin beantragt,

- die Note VI/040551 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — vom 21. November 1994 für nichtig zu erklären;
- die ihr nie mitgeteilte Handlung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den bereitgestellten Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für das Vorhaben Nr. 88.20.IT.006.0 (Trinkwasserleitungsarbeiten in der Toskana) zurückgezogen hat;
- die ihr am 7. Februar 1997 zugegangene Note der Europäischen Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären, mit der diese ihr diese genannte Rücknahme mitgeteilt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-81/97 (Regione Toscana/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31. 5. 1997, S. 21.

Klage der Azienda Agricola Tre e Mezzo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 1997**(Rechtssache T-269/97)**

(97/C 387/41)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Azienda Agricola Tre e Mezzo hat am 13. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Carlo Piccoli und Fabrizio Fabbri, zugelassen im Bezirk Forli-Cesena, und Rechtsanwalt François Turk, Luxemburg, die Zustellungsanschrift lautet: Kanzlei des Rechtsanwalts François Turk, 13A, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Aktivlegitimation der Klägerin festzustellen;
- die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 202 vom 30. Juli 1997, S. 12, veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 insoweit für nichtig zu erklären, als sie in der neuen Fassung des Anhangs IIB der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates folgende Pflanzenschutzmittel nicht vorsieht: Aufbereitungen aus *Ryania speciosa*, Propolis, Kieselgur, Gesteinsmehl, Bordeauxbrühe, Burgunderbrühe, Natriumsilikat, Natriumbicarbonat, pflanzliche und tierische Öle;
- die Kommission zur Zahlung der Auslagen, Gebühren und Honorare im vorliegenden Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die klägerische Gesellschaft, ein ökologischer Betrieb, der als solcher von einer der acht vom italienischen Staat zugelassenen Anerkennungsstellen anerkannt ist, wendet sich gegen die Streichung einiger der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel durch die angefochtene Verordnung ⁽¹⁾.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin vor allem einen Verstoß gegen Artikel 155 letzter Gedankenstrich EG-Vertrag geltend, wonach die der Kommission vom Rat übertragenen Befugnisse notwendigerweise zur Durchführung der vom Rat erlassenen Vorschriften ausgeübt werden müßten. In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, daß durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽²⁾ die Entwicklung und die Verbreitung des ökologischen Landbaus dadurch habe begünstigt und gefördert werden sollen, daß Regeln für ihn aufgestellt worden seien und mit Beiträgen und Finanzierungen Anreize für ihn geschaffen worden seien. Die Zusammenstellung des Anhangs IIB mit allen Erzeugnissen, die darin zusammengefaßt seien, sei nämlich das Ergebnis einer genauen Auswahl gewesen, bei der bestimmte Erzeugnisse im Vergleich zu anderen genannt worden seien, wobei davon abgesehen worden sei, ob eine in jedem einzelnen Mitgliedstaat erteilte Zulassung für die Verwendung vorliege oder nicht. Zu beanstanden sei daher die Entscheidung der Kommission, von der Liste der zugelassenen Erzeugnisse die neun bereits genannten Pflanzenschutzmittel zu streichen und als einziges Kriterium das der fehlenden „Zulassung/Verwendung“ anzuwenden.

Die Klägerin macht außerdem einen Ermessensmißbrauch mit der Begründung geltend, daß der Rat mit der Verord-

nung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽³⁾ Maßnahmen zum Schutze der Umwelt in der Landwirtschaft eingeführt habe, die einer Umwandlung der europäischen Landwirtschaft zu einer Landwirtschaft bewirken könnten, in der eine immer geringere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen sei, und zu diesem Zweck ein großer Teil der Beihilfen in diesem Sektor für den ökologischen Landbau bestimmt seien. Mit dem Erlaß der angefochtenen Verordnung habe die Beklagte eine plötzliche Richtungsänderung vorgenommen und verfolge andere als die zuvor angegebenen Ziele, wodurch die Anwendung des ökologischen Verfahrens durch die eingetretene Verringerung der technischen Mittel, die einem Landwirt, der nach diesem Verfahren vorgehe oder es anwenden möchte, zur Verfügung stünden, schwieriger und problematisch werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85).

Klage des Pierre Richard gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 16. Oktober 1997

(Rechtssache T-273/97)

(97/C 387/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pierre Richard, wohnhaft in Luxemburg, hat am 16. Oktober 1997 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt André Lutgen, Luxemburg; Zustellungsanschrift: dessen Kanzlei, 1, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, seine Bewerbung um den mit der Stellenausschreibung Nr. 8011 ausgeschriebenem Dienstposten abzulehnen;
- die Entscheidung über die Ernennung der erfolgreichen schwedischen Bewerberin aufzuheben;
- die Entscheidung des Präsidiums vom 17. Juli 1997 aufzuheben, mit der es seine gegen die vorgenannte Entscheidung erhobene Beschwerde abgelehnt hat;
- festzustellen, daß er sich das Recht vorbehält, zu gegebener Zeit und am gegebenen Ort Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens zu verlangen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Besoldungsgruppe A 4, wende sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihn nach Besoldungsgruppe A 3 zu befördern, indem sie seine Bewerbung um den mit der Stellenausschreibung Nr. 8011 ausgeschriebenen Dienstposten abgelehnt habe. An seiner Stelle sei eine aus einem externen Auswahlverfahren erfolgreich hervorgegangene schwedische Bewerberin ernannt worden, die an dritter Stelle auf der Reserveliste gestanden habe.

Der Kläger macht folgende Klagegründe geltend:

- Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 1 des Statuts: Die Anstellungsbehörde habe im vorliegenden Fall entgegen dieser Vorschrift das externe Einstellungsverfahren eröffnet, ohne geprüft zu haben, ob der freie Dienstposten nicht im Wege der verschiedenen internen Einstellungsmöglichkeiten besetzt werden könne. Die Unmöglichkeit, interne und externe Bewerbungen einander gegenüberzustellen, zeige sich im übrigen daran, daß für die Anstellungsbehörde in den Artikeln 7 und 27 des Statuts unterschiedliche Auswahlkriterien festgelegt seien. So müsse sie über eine Beförderung oder Versetzung nach dienstlichen Gesichtspunkten entscheiden; Einstellungen hingegen müßten nach der Befähigung, Leistung und Integrität „auf möglichst breiter geographischer Grundlage“ erfolgen;
- Verstoß gegen die Begründungspflicht im Sinne von Artikel 25 des Statuts;
- Verstoß gegen Artikel 7 des Statuts, da die Ablehnung der Bewerbung des Klägers und die Ernennung der letztlich ausgewählten Kandidatin nicht nach dienstlichen Gesichtspunkten, sondern mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Bewerber erfolgt sei;
- Vorliegen eines offenkundigen Beurteilungsfehlers und Mißachtung der in der Stellenausschreibung angegebenen Auswahlkriterien, weil externen Bewerbern die in der Stellenausschreibung geforderte Kenntnis der Besonderheiten der Dienststellen des Parlaments und Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltungsverfahren und der Geschäftsordnung zwangsläufig fehle;
- die angefochtene Entscheidung laufe den dienstlichen Gesichtspunkten insofern zuwider, da der fragliche Dienstposten ohne Rücksicht auf die Erfahrung des Klägers nicht zufriedenstellend besetzt worden sei;
- die angefochtene Entscheidung beruhe offenkundig auf nicht vergleichbaren Gesichtspunkten, da die ausgewählte erfolgreiche Bewerberin auf einer Reserveliste gestanden habe, während sich die Bewertung der Qualifikation des Klägers zwangsläufig auf Beurteilungen habe stützen müssen.

Klage der Ca' Pasta srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Oktober 1997

(Rechtssache T-274/97)

(97/C 387/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Ca' Pasta srl hat am 16. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Paolo Piva, Venedig, und Guy Arendt, Luxemburg; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Guy Arendt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt, den mit Antwortschreiben der Generaldirektion XIV (Fischerei) vom 4. August 1997 (prot. 11423) erlassenen Rechtsakt, der das „Vorhaben IT/166/91 — Vs/Schreiben vom 21. Juli 1997“ betrifft, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Dem vorliegenden Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Klägerin war im Rahmen der Förderung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur ein Zuschuß gewährt worden. Die Klägerin hatte zur Durchführung der geplanten Modernisierung einer Produktionseinheit im Bereich der Aquakultur in Contarina (Veneto) einen Gemeinschaftszuschuß von 942 300 004 ITL beantragt und erhalten, was 40 % der genehmigten Ausgabe entsprach. Aufgrund einer verwaltungsmäßigen Kontrolle, an der Vertreter der Kommission beteiligt waren, wurde festgestellt, daß der Zuchtbetrieb ohne die angeblich nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽¹⁾ erforderliche vorherige Zustimmung übertragen worden war. Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽²⁾ erließ der zuständige Abteilungsleiter der Generaldirektion XIV den angefochtenen Rechtsakt, mit dem er bestätigte, daß „das Verwaltungsverfahren zur Streichung des Zuschusses und zur Wiedereinziehung des bereits gezahlten Betrages fortzuführen ist“.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin folgende Angriffsmittel vor:

- Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, da das Kollegialprinzip bei der streitigen Stellungnahme nicht beachtet worden sei;
- fehlerhaftes Ermittlungsverfahren, unzureichende Begründung und Ermessensmißbrauch. Festzustellen sei eine offenkundige Entstellung des Sachverhalts, die im wesentlichen auf einem mangelhaften und fehlerhaften Ermittlungsverfahren beruhe, das auf den Nachweis einer nicht vorher von der Kommission und der italienischen Regierung genehmigten Übertragung des Betriebs (die als „erhebliche Veränderung“ angesehen worden sei), nicht aber auf den Nachweis der Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der inzwischen

vollständig durchgeführten Investition gerichtet gewesen sei. Die Klägerin habe die Anlagen und die Einrichtungen nicht getrennt verkauft, sondern den gesamten Betrieb einschließlich der Zuchtgewässer übertragen, wobei der Betrieb als solcher offenkundig funktionsfähig geblieben sei.

- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen die Artikel 38 und 44 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86. Angesichts der strengen Regelung der Bedingungen für die Eröffnung des Verfahrens zur Aussetzung/Streichung/Kürzung der Zuschüsse in der genannten Verordnung lasse sich schwerlich behaupten, daß der Begriff „erhebliche Veränderung des Vorhabens“ den bloßen Eigentumswechsel umfasse.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (ABl. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7).

Klage der DFDS Transport BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1997

(Rechtssache T-279/97)

(97/C 387/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die DFDS Transport BV hat am 24. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Catherine Grisart, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Stef Oostvogels, 13, rue Aldringen, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(97) 1636 endg./1, AZ. REM 26/96, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1997 (nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht) aufgrund von Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- festzustellen, daß die Klägerin sich das Recht vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzklage gegen die Beklagte zu erheben;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich aller Gebühren und Auslagen der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97, T-191/97, T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97, T-217/97 und T-218/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18. 10. 1997, S. 17—25.

Klage der Wilson Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 1997

(Rechtssache T-280/97)

(97/C 387/45)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Wilson Holland BV hat am 24. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Catherine Grisart, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Stef Oostvogels, 13, rue Aldringen, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(97) 1636 endg./2, AZ. REM 26/96, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1997 (nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht) aufgrund von Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- festzustellen, daß die Klägerin sich das Recht vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzklage gegen die Beklagte zu erheben;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich aller Gebühren und Auslagen der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97, T-191/97, T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97, T-217/97 und T-218/97 ⁽¹⁾ und T-279/97 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18. 10. 1997, S. 17—25.

⁽²⁾ Siehe S. 24 dieses *Amtsblatts*.

Klage der Milk Products Holdings (Europe) Limited u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Oktober 1997

(Rechtssache T-281/97)

(97/C 387/46)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Milk Products Holdings (Europe) Limited u. a. haben am 27. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Richard McGrane; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts André Marc, 56-58, rue Charles Martel, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidungen der Kommission vom 29. Mai und 6. August 1997 für nichtig zu erklären, soweit mit ihnen der Zugang zu den von den Klägerinnen gewünschten Dokumenten verweigert wurde;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen tragen vor, die angefochtenen Entscheidungen seien das Ergebnis ihrer fortlaufenden Bemühungen, die Bedeutung der Kriterien zu klären, der neuseeländische Butter entsprechen müsse, um unter die mit der Verordnung (EWG) Nr. 858/81 des Rates eingeführte Zollpräferenzregelung zu fallen (¹). Die Notwendigkeit, die Bedeutung der Kriterien und insbesondere der Worte „unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt“ zu klären, ergebe sich insofern, als eine auf die Nachentrichtung von Abgaben gerichtete Forderung der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörden des Vereinigten Königreichs von den Klägerinnen gegenwärtig angefochten werde. Die von ihnen hergestellte „Ammix-Butter“ und Streichbutter falle unter die Zollpräferenzregelung, weil sie unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt seien. Die Zollbehörden hätten jedoch den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Hierzu werde derzeit ein Musterprozeß vor dem zuständigen englischen Gericht geführt.

Um die Bedeutung dieser Worte unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Absicht der Gemeinschaftsorgane zu klären, hätten die Klägerinnen sowohl die GD I als auch die GD VI aufgefordert, ihnen gemäß dem Verhaltenskodex der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom) Kopien von Dokumenten über die Vorbereitung und den Erlaß der Verordnung zur Verfügung zu stellen. Die GD VI und die GD I hätten mit Schreiben vom 29. Mai und 19. Juni 1997 den Zugang zu den Dokumenten verweigert. Die Klägerinnen hätten danach beim Generalsekretariat beantragt, diese Entscheidungen zu überprüfen; dieses habe jedoch mit

Schreiben vom 6. August 1997 die Weigerung bestätigt, wichtige Arten von Dokumenten preiszugeben.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, sie hätten — ungeachtet der wirtschaftlichen Zwänge, die Anlaß für ihren Antrag gewesen seien — gemäß dem erwähnten Verhaltenskodex einen Rechtsanspruch auf die Dokumente, es sei denn, die Kommission liefere den von ihr zu erbringenden Beweis, daß die Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses anwendbar sei. Dies sei aus folgenden Gründen nicht der Fall:

- Die Kommission nenne zum einen internationale Beziehungen als einen speziellen Grund, um den Zugang im Rahmen der zum Schutz des öffentlichen Interesses vorgesehenen Ausnahmen zu verweigern; sie gebe jedoch keine wirkliche Erklärung dafür, warum oder wie die Preisgabe von Dokumenten über die Einführung der Kriterien im Jahre 1981 sich auf die internationalen Beziehungen spürbar nachteilig auswirken könnte.
- Zum anderen mache die Kommission geltend, wenn die Dokumente einer Partei preisgegeben würden, so laufe dies den Verteidigungsrechten der anderen Partei zuwider, und es würden dadurch gerichtliche Verfahren beeinträchtigt; eine Begründung für diese Behauptung bleibe sie jedoch schuldig.

Die Kommission habe daher nicht den Beweis dafür erbracht, daß der Zugang zu den Dokumenten tatsächlich die internationalen Beziehungen oder gerichtliche Verfahren in Frage stellen könne.

Was die Begründung der Entscheidung des Generalsekretariats und den Zusammenhang mit einer Untersuchung der für Betrugsfälle zuständigen Dienststelle in bezug auf die Anwendung der Butterquotenregelung für neuseeländische Butter in den vergangenen Jahren angehe, hätten sich weder die GD I noch die GD VI auf diese Ausnahme berufen; die Klägerinnen hätten daher im Verwaltungsverfahren keine Gelegenheit gehabt, sich zu dieser Frage zu äußern. Dies verstoße gegen den Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Verwaltungsverfahren.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 858/81 des Rates vom 1. April 1981 über die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen (ABl. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 18).

Klage des Antonio Giannini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Oktober 1997

(Rechtssache T-282/97)

(97/C 387/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Giannini, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Marc Dallemagne und Carlo Locchi, Brüssel, 85, rue du Prince Royal.

Der Kläger beantragt,

- folgende Handlungen aufzuheben:
 - die Entscheidung der Beklagten über die Aufhebung der Ausschreibung KOM/151/94;
 - die Ausschreibung KOM/062/97;
 - die dem Kläger am 30. Juli 1997 bekanntgegebene Entscheidung Nr. 4732 der Beklagten vom 24. Juli 1997 über die Zurückweisung der Beschwerde;
- die Beklagte zu verurteilen,
 - an den Kläger die Differenz zwischen seinen Bezügen und Bezügen, die der auf die streitige Stelle ernannte Bewerber zu Unrecht erhalten hat, als Wiedergutmachung des seit dessen widerrechtlicher Ernennung erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;
 - an den Kläger die Differenz zwischen seinen gegenwärtigen und den Bezügen, die er in der Besoldungsgruppe A 3 seit dem 28. April 1995 erhalten hätte, als Ersatz des erlittenen materiellen Schadens zu zahlen;
 - die gesamten Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten im Anschluß an das Urteil des Gerichts vom 19. März 1997 in der Rechtssache T-21/96 (Giannini/Kommission) getroffenen Entscheidungen, die Stellenausschreibung KOM/151/94 für die Stelle des Leiters des Referats „Aushandlung und Verwaltung der Textilübereinkommen; Schuhe; Verschiedenes“ (GD I/D/I) aufzuheben und eine neue Ausschreibung KOM/062/97 für dieselbe Stelle zu veröffentlichen.

Er ist der Ansicht, daß die Argumente, mit denen die Beklagte die neue Formulierung einer Ausschreibung für dieselbe Stelle rechtfertigt, unrichtig seien; die Beseitigung der Fehler der aufgehobenen Handlung durch Erlass einer der Form nach neuen, aber mit den gleichen Fehlern behafteten Handlung verstoße gegen den Geist des Urteils des Gerichts.

Außerdem verstießen die angefochtenen Entscheidungen gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und seien ermessensmißbräuchlich.

Streichung der Rechtssache T-396/94 ⁽¹⁾ (97/C 387/48)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluß vom 3. November 1997 hat der Präsident der Ersten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-396/94 — Centrale Bewegingseenheid (CBE) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 31. 12. 1994.

Streichung der Rechtssache T-23/97 ⁽¹⁾ (97/C 387/49)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Mit Beschluß vom 3. November 1997 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-23/97 — AEVP (Associação das Empresas de Vinho do Porto) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 26. 4. 1997.

Streichung der Rechtssache T-87/97 ⁽¹⁾ (97/C 387/50)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluß vom 3. November 1997 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-87/97 — Gustaaf van Dyck gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31. 5. 1997.

Streichung der Rechtssache T-134/97 ⁽¹⁾
(97/C 387/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 9. Oktober 1997 hat der Präsident der
Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäi-

schen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache
T-134/97 — Kesko Oy gegen Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 28. 6. 1997.

HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

JURISTISCHER DIENST DER EU

Ab Januar 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

ABL. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d.h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d.h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

GELDSTRAFEN FÜR DIE VERSPÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der Zusteller. Ihr Händler steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.